

TE Vwgh Erkenntnis 2015/2/18 2015/03/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2015

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E3L E13206000;
E6j;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
91/01 Fernmeldewesen;

Norm

32002L0020 Genehmigungs-RL Art5 Abs6;
32002L0021 Rahmen-RL Kommunikationsnetze Art4 Abs1;
62013CJ0282 T-Mobile Austria VORAB;
AVG §8;
EURallg;
TKG 2003 §56 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. TKG 2003 § 56 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 56 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
3. TKG 2003 § 56 gültig von 20.08.2003 bis 21.11.2011

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren: * Vorabentscheidungsantrag: 2012/03/0181 B 24. April 2013 * EuGH-Entscheidung:
EuGH 62013CJ0282 B 22. Januar 2015

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde der T GmbH in W, vertreten durch MMag. Ewald Lichtenberger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 17, gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 13. Dezember 2012, ZI F 1/12-58, betreffend Parteistellung in einem Verfahren nach dem TKG 2003 (mitbeteiligte Parteien: 1. H GmbH, 2. Hu GmbH, beide in W, beide vertreten durch Mag. Dr. Bertram Burtcher, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, 3. S in L, Luxemburg, vertreten durch die Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Universitätsring 10, 4. O in B, Belgien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1014 Wien, Tuchlauben 17, 5. A AG in W, vertreten durch die Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Partnerschaft von Rechtsanwälten in 1010 Wien, Parkring 2; weitere Partei: Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurden der Antrag der Beschwerdeführerin auf Feststellung ihrer Parteistellung in dem vor der belangten Behörde zu F 1/12 geführten Verfahren abgewiesen und die weiteren Anträge der Beschwerdeführerin, die belangte Behörde möge sie im genannten Verfahren "förmlich anhören und sie ebenso wie die antragstellenden Parteien zu einer Verhandlung laden" sowie ihr "sämtliche Entscheidungsgrundlagen, insbesondere die Schriftsätze der Antragstellerin, das Amtsgutachten und die Verhandlungsprotokolle sowie den abschließenden Bescheid in dieser Verwaltungssache förmlich mit der Möglichkeit der Erhebung von Rechtsmitteln gegen den Bescheid zustellen", zurückgewiesen.

In der Begründung legte die belangte Behörde - auf das Wesentliche zusammengefasst - dar, dass in dem von ihr zu F 1/12 geführten Verfahren über einen Antrag auf Genehmigung der Eigentümerstruktur nach § 56 Abs 2 TKG 2003 im Zusammenhang mit der Übernahme des Mobilfunk-Netzbetreibers O GmbH (O) durch die Hu GmbH (Hu) unter Einbindung der A AG (A) zu entscheiden sei. Die Stattgebung dieses Antrags könne im Ergebnis zu einer Reduktion der Anzahl der in Österreich tätigen Mobilfunkbetreiber von vier auf drei führen sowie zu einer Änderung des bisherigen Umfangs der Frequenznutzungsrechte der antragstellenden Mobilfunkbetreiber, nicht aber bei der Beschwerdeführerin selbst. In der Begründung legte die belangte Behörde - auf das Wesentliche zusammengefasst - dar, dass in dem von ihr zu F 1/12 geführten Verfahren über einen Antrag auf Genehmigung der Eigentümerstruktur nach Paragraph 56, Absatz 2, TKG 2003 im Zusammenhang mit der Übernahme des Mobilfunk-Netzbetreibers O GmbH (O) durch die Hu GmbH (Hu) unter Einbindung der A AG (A) zu entscheiden sei. Die Stattgebung dieses Antrags könne im Ergebnis zu einer Reduktion der Anzahl der in Österreich tätigen Mobilfunkbetreiber von vier auf drei führen sowie zu einer Änderung des bisherigen Umfangs der Frequenznutzungsrechte der antragstellenden Mobilfunkbetreiber, nicht aber bei der Beschwerdeführerin selbst.

Auf Grund des Antrags der Beschwerdeführerin auf Beiziehung in diesem Verfahren als Partei sei zu beurteilen, ob ihr Parteistellung auch dann zukomme, wenn sie nicht selbst eine Genehmigung der Änderung der eigenen Eigentümerstruktur anstrebe, aber eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen bzw wettbewerblichen Position durch die Änderung der Eigentümerstruktur anderer Mobilfunkbetreiber befürchte.

Im Weiteren legte die belangte Behörde die maßgebenden Bestimmungen des TKG 2003 und der Rahmen- sowie der Genehmigungsrichtlinie dar und verwies auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Februar 2006, 2005/03/0232.

Die belangte Behörde folgerte, aus den maßgebenden nationalen Vorschriften könne nicht geschlossen werden, der Gesetzgeber habe beabsichtigt, Mitbewerbern von Antragstellern eines Verfahrens nach § 56 Abs 2 TKG 2003 eine besondere Rechtsposition einräumen zu wollen, die im Ergebnis zur Parteistellung in einem solchen Verfahren führen würde. Auch Unionsrecht führe nicht zu einer abweichenden Beurteilung (was von der belangten Behörde näher ausgeführt wurde). Die belangte Behörde folgerte, aus den maßgebenden nationalen Vorschriften könne nicht geschlossen werden, der Gesetzgeber habe beabsichtigt, Mitbewerbern von Antragstellern eines Verfahrens nach

Paragraph 56, Absatz 2, TKG 2003 eine besondere Rechtsposition einräumen zu wollen, die im Ergebnis zur Parteistellung in einem solchen Verfahren führen würde. Auch Unionsrecht führe nicht zu einer abweichenden Beurteilung (was von der belangten Behörde näher ausgeführt wurde).

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde erstattete - unter Vorlage der Verwaltungsakten - ebenso eine Gegenschrift mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde wie die erst- und die fünftmitbeteiligten Parteien.

Vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs nicht auszuschließen ist, die Beschwerdeführerin als Inhaberin von Frequenznutzungsrechten als "Betroffene" iSd Art 4 Abs 1 der Rahmenrichtlinie anzusehen, in welchem Fall ihr Parteistellung einzuräumen wäre, hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 24. April 2013, 2012/03/0181 (EU 2013/0001-1), dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) nach Art 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs nicht auszuschließen ist, die Beschwerdeführerin als Inhaberin von Frequenznutzungsrechten als "Betroffene" iSd Artikel 4, Absatz eins, der Rahmenrichtlinie anzusehen, in welchem Fall ihr Parteistellung einzuräumen wäre, hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 24. April 2013, 2012/03/0181 (EU 2013/0001-1), dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) nach Artikel 267, AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

"Sind die Artikel 4 und 9b der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl L 108 vom 24. April 2002, S. 33 und Art 5 Abs 6 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), ABl L 108 vom 24. April 2002, S. 21, dahin auszulegen, dass sie einem Mitbewerber in einem nationalen Verfahren nach Art 5 Abs 6 der Genehmigungsrichtlinie die Stellung eines Betroffenen im Sinne des Art 4 Abs 1 der Rahmenrichtlinie einräumen?" "Sind die Artikel 4 und 9b der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), Amtsblatt , L 108 vom 24. April 2002, S. 33 und Artikel 5, Absatz 6, der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), Amtsblatt , L 108 vom 24. April 2002, S. 21, dahin auszulegen, dass sie einem Mitbewerber in einem nationalen Verfahren nach Artikel 5, Absatz 6, der Genehmigungsrichtlinie die Stellung eines Betroffenen im Sinne des Artikel 4, Absatz eins, der Rahmenrichtlinie einräumen?"

Mit Urteil vom 22. Jänner 2015, Rs C-282/13, erkannte der EuGH über das Vorabentscheidungsersuchen in nachfolgender Weise zu Recht:

"Art. 4 Abs. 1 und Art. 9b der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung sowie Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass ein Unternehmen unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens als Betroffener im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21 in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung angesehen werden kann, wenn dieses Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste anbietet, ein Wettbewerber des Unternehmens oder der Unternehmen ist, das bzw. die Partei(en) eines Verfahrens zur Genehmigung der Übertragung von Rechten zur Nutzung von Funkfrequenzen nach dem genannten Art. 5 Abs. 6 und Adressat(en) der Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde ist bzw. sind, und wenn diese Entscheidung geeignet ist, sich auf die Marktstellung des erstgenannten Unternehmens auszuwirken." "Art". 4 Absatz eins und Artikel 9 b, der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung sowie Artikel 5, Absatz 6, der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass ein Unternehmen unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens als Betroffener im Sinne von Artikel 4, Absatz eins, der Richtlinie 2002/21 in der durch die Richtlinie 2009/140 geänderten Fassung angesehen werden kann, wenn dieses Unternehmen, das elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste anbietet, ein Wettbewerber des Unternehmens oder der Unternehmen ist, das bzw. die Partei(en) eines Verfahrens zur Genehmigung der Übertragung von Rechten zur Nutzung von Funkfrequenzen nach dem genannten Artikel 5, Absatz 6 und Adressat(en) der Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde ist bzw. sind, und wenn diese Entscheidung geeignet ist, sich auf die Marktstellung des erstgenannten Unternehmens auszuwirken."

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Beschwerdefall sind - da durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl I Nr 33/2013, nicht anderes bestimmt ist - gemäß § 79 Abs 11 VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden. Im Beschwerdefall sind - da durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013,, nicht anderes bestimmt ist - gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

Was das Verhältnis zwischen Betroffenheit im Sinne des Art 4 Abs 1 der Rahmenrichtlinie und der Parteistellung nach § 8 AVG anlangt, kann gemäß § 43 Abs 2 VwGG auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. März 2008, ZI 2008/03/0020, verwiesen werden: Das Gebot der Effektivität eines gerichtlichen Rechtsschutzes erfordert die Einräumung von Parteistellung in einem Fall nach Art 4 Abs 1 der Rahmenrichtlinie, wenn also (ua) ein Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste von der Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist. Was das Verhältnis zwischen Betroffenheit im Sinne des Artikel 4, Absatz eins, der Rahmenrichtlinie und der Parteistellung nach Paragraph 8, AVG anlangt, kann gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. März 2008, ZI 2008/03/0020, verwiesen werden: Das Gebot der Effektivität eines gerichtlichen Rechtsschutzes erfordert die Einräumung von Parteistellung in einem Fall nach Artikel 4, Absatz eins, der Rahmenrichtlinie, wenn also (ua) ein Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste von der Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde betroffen ist.

Ausgehend vom Urteil des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren ist der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zugrunde zu legen, dass die Beschwerdeführerin als Betroffene im dargestellten Sinn anzusehen ist: Es ist nicht strittig, dass auch sie elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbietet und sie eine Wettbewerberin der (mitbeteiligten) Unternehmen ist, die Adressaten der Entscheidung im Verfahren zur Genehmigung der Änderung der Eigentümerstruktur nach § 56 Abs 2 TKG 2003 bzw Art 5 Abs 6 der Rahmenrichtlinie sind. Auch kann nicht bezweifelt werden, dass diese Entscheidung zumindest geeignet ist, sich auf die Marktstellung der Beschwerdeführerin auszuwirken. Ausgehend vom Urteil des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren ist der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zugrunde zu legen, dass die Beschwerdeführerin als Betroffene im dargestellten Sinn anzusehen ist: Es ist nicht strittig, dass auch sie elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbietet und sie eine Wettbewerberin der (mitbeteiligten) Unternehmen ist, die Adressaten der Entscheidung im Verfahren zur Genehmigung der Änderung der Eigentümerstruktur nach Paragraph 56, Absatz 2, TKG 2003 bzw Artikel 5, Absatz 6, der Rahmenrichtlinie sind. Auch kann nicht bezweifelt werden, dass diese Entscheidung zumindest geeignet ist, sich auf die Marktstellung der Beschwerdeführerin auszuwirken.

Aus dem Gesagten folgt, dass die belangte Behörde der Beschwerdeführerin zu Unrecht keine Parteistellung eingeräumt hat, weshalb der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war. Aus dem Gesagten folgt, dass die belangte Behörde der Beschwerdeführerin zu Unrecht keine Parteistellung eingeräumt hat, weshalb der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008 (vgl § 79 Abs 11 VwGG iVm § 3 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 idF BGBl II Nr 8/2014). Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008 vergleiche , Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in Verbindung mit Paragraph 3, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 8 aus 2014,).

Wien, am 18. Februar 2015

Gerichtsentscheidung

EuGH 62013CJ0282 T-Mobile Austria VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:2015030001.X00

Im RIS seit

25.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at